



### Markt Peiting

**Der Bebauungsplan Nr. 48, "Eiselenweg / Peitnacht", 1. Änderung** umfasst die Fl. Nr. 1001/3, 1004, 1004/2, 1004/5, 1004/6, 1005, 1005/2, 1203 TII, 3307/4, 3307/18 - ersetzt die planzeichnerischen und textlichen Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplan Nr. 48, "Eiselenweg / Peitnacht" vom 23.05.2006.

Der Markt Peiting erlässt aufgrund § 2 Abs. 1, § 9 und 10 des Baugesetzbuchs (BauGB), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) diesen Bebauungsplan als Satzung.

### A. Festsetzungen zum Bebauungsplan

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
- Qualifizierter Bebauungsplan
- Einfacher Bebauungsplan
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

#### 1. Art der baulichen Nutzung

**WA**  
Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO  
Von den allg. zulässigen Nutzungen werden die in § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO genannten, Schank- u. Speisewirtschaften nicht zugelassen.  
Die Nutzungen des § 4 Abs. 3 BauNVO sind generell unzulässig.

#### 2. Maß der baulichen Nutzung

**0,4**  
Zulässige Grundflächenzahl:  
max. zulässige Grundflächenzahl GRZ = 0,4  
Die Überschreitsregelung nach § 19 Abs. 4 BauNVO findet Anwendung.

**III**  
Zahl der Vollgeschosse:  
bergseitig max. 2 Vollgeschosse, hangseitig max. 3 Vollgeschosse zulässig

**Höhe baulicher Anlagen:**  
Max. Wandhöhe bergseitig = 6,50 m ab Bezugspunkt OK FFB EG.  
Dieser beträgt max. 25 cm über OK Straße an der Grundstücksfläche.  
Die max. Wandhöhe wird traufseitig gemessen. (sh. Geländeschnitte A-A bis C-C)

**Definition Wandhöhe:**  
Die Wandhöhe ist das Maß von oben genannter Bezugshöhe bis zur Oberkante Dachhaut, gemessen an der Außenkante der traufseitigen Außenwand

Werden Einzelhäuser mit unterschiedlichen Bezugshöhen zu Doppelhäusern zusammengefasst, ist als Bezugshöhe das Mittel aus den festgesetzten Bezugshöhen zu wählen.

**Zahl der Wohneinheiten:**  
Die Baugrenzen dürfen durch die Flächen von Terrassen und Terrassenüberdachungen um max. 10 m<sup>2</sup> überschritten werden.

**Systemskizzen: Split - Level - Bauweise sowie geschossweise Bauweise**



**3. Bauweise, Baugrenzen**  
offene Bauweise  
Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig  
Baugrenze  
Baulinie

**4. Verkehrsflächen**  
öffentliche Straßenverkehrsflächen  
öffentliche Straßenbegrenzungslinie  
Flächen für Stellplätze, ausserhalb der Baugrenzen  
Flächen für Garagen / Carports, ausserhalb der Baugrenzen  
EG - Garage, UG - Nebenräume

### 5. Gestaltung baulicher Anlagen

**Gebäudeform:**  
Als Grundform des jeweiligen Gesamtbaukörpers ist ein Rechteck zu wählen, dessen Wandlänge an der Traufseite mind. 5/4 der Giebelbreite beträgt.

**Dächer der Hauptgebäude:**  
Satteldächer, Pultdächer und versetzte geneigte Pultdächer sind zulässig.

**Dachneigungen der Hauptdächer:**  
Satteldächer von 20° - 35°  
versetzte geneigte Pultdächer auch unterschiedliche Dachneigungen bzw. unterschiedliche Traufhöhen

Dachneigungen sind unzulässig.  
Dachfenster, Dachgauben, Zwerchgiebel, Querriegel (Wiederkehr) sind zulässig.  
Die Firsthöhe von Dachgauben, Zwerchgiebel, Querriegel muss erkennbar unterhalb der Hauptfirsthöhe liegen.

**vorgeschriebene Firstrichtung**  
Dächer der Nebengebäude:  
Satteldächer, Pultdächer und Flachdächer mit Dachbegrünung zulässig.

Aneinandergebauete Doppelhaushälften sind profilig mit gleicher Dachneigung, Dachfarbe und Dachdeckung auszuführen, aneinandergebauete Garagen und/oder Carports sind mit gleicher Dachneigung und Dachdeckung auszuführen.

**Solar Kollektoren, Photovoltaikanlagen:**  
Es sind in oder parallel zu den Dachflächen liegende Solar Kollektoren oder Photovoltaik-einrichtungen zulässig. Als parallel zur Dachfläche gelten Anlagen, die mit geringem Abstand parallel zur Oberkante der Dachhaut errichtet werden.  
Alternativ dürfen diese an anderer geeigneter Stelle (z. B. als Überdachung oder Geländer von Balkonen) gestalterisch ansprechend angeordnet werden.  
Freistehende Solar Kollektoren / Photovoltaikanlagen sind nicht zulässig. Aufgeständerte Solar Kollektoren / Photovoltaikanlagen sind nur auf Nebengebäuden zulässig.

**Fläche für Aufsichtung:**  
Im markierten Bereich sind Aufsichtungen zulässig. Entlang des Eiselen- und Ufenerweges bis auf max. OK Straße. Diese Aufsichtung muss an der westlichen Baugrenze das natürliche Gelände treffen. Die Abboschung zu dieser Baugrenze ist max. im Regelquerschnitt von 1 : 1,5 zulässig. Entlang dieser westlichen Baugrenze sind Stützmauern nicht zulässig.

Für die Errichtung der Garagen / Carports / Stellplätze an den Grundstücksgrenzen darf das Gelände general auf die Höhenlage der Festsetzung für Oberkante Fußboden der Garagen und Carports aufgeschüttet werden und das Gelände nach Westen hin abge- bischt werden.  
Dies gilt auch, wenn an dieser Stelle keine Grenzgarage errichtet werden soll.

**Garagen, Stellplätze und Nebengebäude:**  
Vor Garagenorten mit direkter Zufahrt von der öffentlichen Straße muß ein min. 5 m großer Stauraum zur Straßenbegrenzungslinie vorhanden sein. Dieser Stauraum, sowie Zufahrten zu offenen Stellplätzen dürfen nicht eingefriedet werden.

Offene Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der Baugrenzen zulässig  
Garagen und Carports sind innerhalb der Baugrenzen sowie innerhalb der dafür im Planteil festgesetzten Flächen zulässig.

Oberkante Fußboden Garagen und Carports wird mit max. 15 cm über der Fahrbahn- oberkante festgelegt.

Der Stellplatznachweis ist entsprechend der jeweils zum Zeitpunkt der Baugenehmigung aktuellen gemeindlichen Satzung über die Herstellung von Stellplätzen zu führen.  
Nebengebäude bis 20 m<sup>2</sup> Grundfläche sind innerhalb und außerhalb der Baugrenzen zulässig, jedoch nicht im Vorgartenbereich.

**Einfriedungen, Sichtschutz:**  
Als Einfriedung der Baugrundstücke sind an öffentlichen Verkehrsflächen nur sockelleese, für Klienten durchlässige, Holz- und Metallzäune mit einer Höhe von max. 1,20 m, an seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen auch Maschendrahtzäune von max. 1,20 m Höhe, zulässig.  
Der Raum vor den Garagen darf nicht eingefriedet werden.

**Abstandsflächen:**  
Ergeben sich durch die festgesetzten Baugrenzen in Verbindung mit der festgesetzten Wandhöhe verkürzte Abstandsflächen, gehen diese den bauordnungsgemässen Abstandsflächen vor.

**Führung der Ver- und Entsorgungslösungen:**  
Alle Ver- und Entsorgungslösungen des Baugebiets sind unterirdisch zu führen.

### B. Hinweise zum Bebauungsplan

bestehende Grundstücksgrenze  
Flurstücksnummer  
bestehende Hauptgebäude  
bestehende Nebengebäude  
Höhenlinien über NN  
Vorgeschlagene Grundstücksteilung (Teilungsabsicht)  
Vorgeschlagene(r) Gebäudeform / Baukörper  
Aufhebung des öffentlichen Fuß- und Radweges Wurzgartenweg  
Gemeindliche Wasserleitung  
Gemeindlicher Abwasserkanal  
20 - KV - Kabelleitung  
Stillgelegte Kanaltrasse  
Fläche für Versorgungsanlagen, Trafostation  
Maßzahlen in Meter

Als Höhenbezugspunkt wurde Kanalschachtdeckel Nr. 522/1, mit OK Schachtdeckel = 707,82 u. NN, gewählt. Im Lageplan HFP (Höhenfestpunkt) bezeichnet. 2 Schachtdeckel nördlich der Kreuzung Ufenerweg und Eiselenweg.  
Vor Baubeginn muss eine Kabel-/Leitungsauskunft aller Sparten eingeholt werden.

### C. Festsetzungen zur Grünordnung

Umgrünung von Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.  
Allpappel - Einzelstammumzünung  
Flächen der Sukzession überlassen  
Einzelstamm - Entfernung ist möglich  
Altgras- und Hochstaudenflächen  
Flächen der Sukzession überlassen  
Private Grünfläche

Baum zu erhalten, darf weder beseitigt, noch beschädigt werden und ist bei Ausfall spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode mit einer gleichwertigen Baum- art derselben Wuchsordnung zu ersetzen.

Baum zu pflanzen, die im Bebauungsplan dargestellte Lage muss nicht zwingend maß- stabgerecht umgesetzt werden.

**Eingrünung:**  
Die unbepflanzten Flächen der Grundstücke sind zu bepflanzen oder durch Ansaat zu begrünen, soweit diese nicht als Geh- und Fahrfächen, Stellplätze oder Terrassen dienen. Diese Flächen sind im Wuchs zu fördern, artgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.  
Die Eingrünung ist spätestens in der nach Nutzungsaufnahme des jeweiligen Gebäudes folgenden Pflanzperiode zu beginnen und abzuschließen.

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans mit Pflanz- oder Erhaltungsgebot fest- gesetzten Gehölze dürfen nicht beseitigt oder beschädigt werden. Sie sind dauerhaft zu erhalten, im Wuchs zu fördern und zu pflegen. Ausgefallene Gehölze sind in einer gleichwertigen Art derselben Wuchsordnung nachzupflanzen. Die zu erhaltenden Bäume werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB als zu erhaltend festgesetzt.

Auf Baugrundstücken ist je angefangener 300 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche mindestens ein standortgerechter Baum II. oder III. Wuchsordnung oder ein Obstbaum als Hochstamm/ Halbstamm auf Sämlingsanlage zu pflanzen. Auf Baugrundstücken mit einer Größe von mehr als 600 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist davon mindestens ein Baum als standort- gerechter Baum I. Ordnung (Endwuchshöhe > 20 m) zu pflanzen. Bei Befpflanzung mit Bäumen und Sträuchern sind standortgerechte Gehölzarten zu verwenden. Bei Obst- bäumen sind standortgerechte, robuste Sorten und Arten zulässig.  
Die mit Planzeichen "zu erhalten" festgesetzten Bäume können hierbei angerechnet werden.

Für Gehölzempflanzungen wird folgende Mindestpflanzqualität festgesetzt:  
Einzelbaum: Hochstamm, Stammumfang mind. 12-14 cm  
Obstbaum: Stammumfang mind. 8-8 cm  
Straucher: Höhe mind. 60 cm  
Hecken aus Thuja sind unzulässig.

**"Schottergärten"**  
Zur Förderung des Artenreichtums sind vegetationsfreie oder -arme Flächen mit Kunst- rasen, Schotter, Kies oder ähnlichem Belag insbesondere in Kombination mit nicht durchwurzelbaren Folien nur auf max. 1 % der Grundstücksfläche zulässig. Struktur- und florenreiche Steingartenanlagen sind von der Festsetzung nicht betroffen.

**Wasserückhaltung:**  
Zum Schutz vor eindringendem Abwasser aus der Kanalisation in tieferliegende Räume sind geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen (Hebeanlagen / Rückschlagklappen).  
Die Gebäude sind gegen hohen Grundwasserstand und Schichtwasser zu schützen.

**Wasserückhaltung:**  
Zum Schutz vor eindringendem Abwasser aus der Kanalisation in tieferliegende Räume sind geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen (Hebeanlagen / Rückschlagklappen).  
Die Gebäude sind gegen hohen Grundwasserstand und Schichtwasser zu schützen.

**Wasserückhaltung:**  
Zum Schutz vor eindringendem Abwasser aus der Kanalisation in tieferliegende Räume sind geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen (Hebeanlagen / Rückschlagklappen).  
Die Gebäude sind gegen hohen Grundwasserstand und Schichtwasser zu schützen.

### D. Hinweise zur Grünordnung

Altgehölze / Gehölzäume / Einzelbäume, waldähnlicher Bestand  
Pflanzliste:  
Es ist darauf zu achten, dass für die vorzunehmenden Pflanzungen heimische Gehölze zu verwenden sind.  
Es wird auf das Merkblatt "Naturschutz-Liste einheimischer Gehölzarten" verwiesen. vgl. <https://www.welthim-schongau.de/landratsamt/geschaeftsverteilung/plan75b413-faecherliche-naturschutz-gartenkultivierung-orgaorgid-d1b5314-5820-4f98-ac21-285b15b7a545> (>Merkblatt)

**Pflanzabstände:**  
Die Einhaltung der gesetzlichen Mindestgrenzabstände nach dem Bayer. Nachbarrecht (AGBG) ist bei allen Gehölzpflanzungen zu beachten.  
Zum bebaubaren privaten Grundstück sind 2 m Abstand einzuhalten.  
Die Pflanzabstände zu öffentlichen Flächen dürfen unterschritten werden, wenn sicher- gestellt ist, dass gegenüber eingebauten Leitungen ein ausreichender Wurzelchutz gewährleistet ist.

**Schutz bestehender Gehölze und artenschutzrechtliche Zugriffsverbote:**  
Gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG dürfen Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze nur außerhalb der gesetzlichen Schonzeit nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 (1. März - 30. September) gerodet oder auf den Stock gesetzt werden; zulässig sind schonende Form- und Pflegemaßnahmen zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesundheit von Bäumen.

DIN 18920 zum Baumschutz auf Baustellen ist zu beachten und einzuhalten - ins- besondere ist ein den Kronen- und Wurzelbereich schützender, ortsfester Baumschutz- zaun vor Beginn der Baustelleneinrichtung zu installieren und sicherzustellen, dass die Wurzelbereiche der zu erhaltenden Bestandsbäume nicht überfüllt werden.  
Wer gegen diese Festsetzungen zuwiderhandelt, kann nach § 213 Abs. 1 Nr. 3 BauGB mit einem Bußgeld belegt werden.

**Bodendenkmäler:**  
Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung von Baumaßnahmen zu Tage kommen, unterliegen nach Art. 8 DSchG der Meldepflicht und sind dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege bekannt zu machen.

**Boden:**  
Der beliebte Oberboden (Mutterboden) ist vor jeder Baumaßnahme abzuheben, nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vermichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) oder geeigneter Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV zu verwerten.

**Altlasten:**  
Sofern bei Erd- und Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landesamt Weilheim-Schongau, Bodenschutzbehörde zu informieren (Mitteilungspflicht nach Art. 1 Bayerisches Bodenschutzgesetz) und das weitere Vorgehen abzustimmen.

**Baumplantagen:**  
Auf die Beachtung der "FL-empfehlungen für Baumplantagen - Teil 2", des "Merk- blatts Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrsweesen sowie des "Merkblatts zum Schutz erdverlegter Kabel" wird hingewiesen.

**Artenschutz:**  
Auf Ebene der Bauleitplanung wurde ein artenschutzrechtliches Gutachten erstellt, das keine artenschutzrechtlichen Konflikte aufzeigt. Das entsprechende Fachgutachten von Frau Dr. Sonja Kübler vom 26.05.2025 ist Bestandteil aller Sparten des Bebauungsplans.

Nach Art. 3 Abs. 2 BayNatSchG ist der Grünordnungsplan Bestandteil des Bebauungsplans.

### E. Festsetzungen zu Gewässer und Abwasser

**60-m-Bereich der Peitnacht:**  
Anlagen (insbesondere bauliche Anlagen und Leitungsanlagen) im Abstand von weniger als 60 m zur Peitnacht (Peitlinger Mühlbach) (einem Gewässer 3. Ordnung) oder Anlagen, die die Gewässerunterhaltung oder den Gewässerzustand beeinträchtigen können, sind nach § 36 Wasserhaushaltsgesetz und Art. 20 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz genehmigungspflichtig. Ein entsprechender Antrag ist bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen. Ist eine Baugenehmigung, eine bauaufsichtliche Zustimmung oder eine Entscheidung nach § 78 Abs. 5 Satz 1 oder § 79 Abs. 2 Satz 1 WHG zu erlassen, entfällt diese Genehmigung bzw. wird diese durch die entsprechende Entscheidung ersetzt. Für bauliche Anlagen im Bereich festgesetzter oder vorläufig festgesetzter Überschwem- mungsgebiete ist bei der Kreisverwaltungsbehörde gesondert eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG, bei sonstigen Vorhaben ggf. nach § 78a Abs. 2 WHG zu beantragen.

**Uferbereich der Peitnacht:**  
Innerhalb eines Uferstreifens von ca. 10 m Breite beidseitig entlang der Peitnacht (Peitlinger Mühlbach) dürfen weder höhenmäßige Geländeveränderungen vorgenommen werden, noch bauliche oder sonstige Anlagen und Befestigungen erstellt werden. Ebenso darf diese Fläche nicht zur Lagerung von Materialien aller Art (z.B. Kompost oder Abfall) verwendet werden.

Die Einleitung von Grund-, Drain- und Quellwasser in die öffentliche Kanalisation ist nicht zulässig.

**Niederschlagswasser:**  
Anfallendes Niederschlagswasser ist grundsätzlich zu versickern.  
Auf Ebene der Bauleitplanung wurde ein Baugrundgutachten mit Beurteilung der Ver- sickerungsfähigkeit der anstehenden Böden erstellt, was aufzeigt, dass in den anstehen- den Böden bei den erkundeten Grundwasserhältnissen nur in den benannten Kiesen der Schmelzwasserschotter eine sinnvolle Versickerung möglich ist.  
Niederschlagswasser, welches nicht versickert werden kann, kann in die gemeindliche Kanalisation eingeleitet werden, nicht versickert werden kann, kann in die gemeindliche Kanalisation eingeleitet werden.  
Im Rahmen der Bauleitplanung ist ein Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung aufzu- stellen und ein Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung bei der Kreisverwaltungs- behörde einzureichen.  
Das Baugrundgutachten des Instituts Crystal Geotechnik vom 30.04.2025 ist Bestandteil des Bebauungsplans.

Bei Stellplätzen, Zufahrten und Zugängen sind für die Oberflächenbefestigung und deren Tragstruktur nur wasserdruckfähige Materialien zu verwenden, wie z.B. Pflasterung mit mind. 30 % Fugenanteil, wasser- und luftdichtfähige Betonsteine, Rasengittersteine, Rasenschotter, wassergebundene Decke.

**Wasserückhaltung:**  
Zum Schutz vor eindringendem Abwasser aus der Kanalisation in tieferliegende Räume sind geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen (Hebeanlagen / Rückschlagklappen).  
Die Gebäude sind gegen hohen Grundwasserstand und Schichtwasser zu schützen.

**Wasserückhaltung:**  
Zum Schutz vor eindringendem Abwasser aus der Kanalisation in tieferliegende Räume sind geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen (Hebeanlagen / Rückschlagklappen).  
Die Gebäude sind gegen hohen Grundwasserstand und Schichtwasser zu schützen.

**Wasserückhaltung:**  
Zum Schutz vor eindringendem Abwasser aus der Kanalisation in tieferliegende Räume sind geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen (Hebeanlagen / Rückschlagklappen).  
Die Gebäude sind gegen hohen Grundwasserstand und Schichtwasser zu schützen.

**Wasserückhaltung:**  
Zum Schutz vor eindringendem Abwasser aus der Kanalisation in tieferliegende Räume sind geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen (Hebeanlagen / Rückschlagklappen).  
Die Gebäude sind gegen hohen Grundwasserstand und Schichtwasser zu schützen.

**Wasserückhaltung:**  
Zum Schutz vor eindringendem Abwasser aus der Kanalisation in tieferliegende Räume sind geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen (Hebeanlagen / Rückschlagklappen).  
Die Gebäude sind gegen hohen Grundwasserstand und Schichtwasser zu schützen.

### F. Hinweise zu Gewässer und Abwasser

Gewässer (Peitnacht) und offene Gewässer  
Fließgewässer Biotop mit Uferzone

**Schutz vor Überflutungen infolge von Starkregen:**  
Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Keller- geschosse dauerhaft verhindert. Eine Sockelhöhe von mind. 25 cm über der Fahrbahn- oberkante / über Gelände wird empfohlen. Kellerfenster sowie Kellerangestrichen sollen wasserdicht und/oder mit Aufkantung, z.B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden.  
Der Abschluss einer Elementarschadenversicherung wird empfohlen.

**Niederschlagswasser:**  
Auf die Möglichkeiten der Regenwassernutzung (Gartenwasser, Toilettenspülung) wird hingewiesen.

**Abwässer:**  
Die anfallenden häuslichen Abwässer sind über die gemeindliche Abwasserbeseitigung zu entsorgen.  
Das Peitnacher im südwestlichen Bereich ist vor Beginn der Baumaßnahme zu sichern.

**Grundwasser:**  
Sind im Rahmen von Bauvorhaben Maßnahmen geplant, die in das Grundwasser ein- greifen (z.B. Grundwasserabsenkungen durch Bauwasserhaltung oder Herstellen von Gründungsplätzen), so ist rechtzeitig vor deren Durchführung mit der Kreisverwaltungs- behörde bezüglich der Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis Kontakt aufzu- nehmen.

### G. Verfahrensvermerke

- Der **Aufstellungsbeschluss** für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 48 "Eiselenweg / Peitnacht" wurde vom Bau- und Umweltausschuss des Marktes Peiting am 18.06.2024 gefasst.
- Die **ortsübliche Bekanntmachung** des Aufstellungsbeschlusses wurde am ortsüblich bekanntgemacht.
- Die **Beteiligung der Öffentlichkeit** gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte im Zeitraum von ..... bis .....
- Die **Träger öffentlicher Belange** wurden mit Schreiben vom ..... unter Fristsetzung bis einschließlich ..... gem. § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt.
- Die **erneute Beteiligung der Öffentlichkeit** gem. § 4 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte im Zeitraum von ..... bis .....
- Die **Träger öffentlicher Belange** wurden mit Schreiben vom ..... unter Fristsetzung bis einschließlich ..... gem. § 4 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB erneut am Verfahren beteiligt.
- Der **Satzungsbeschluss** für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 48 "Eiselenweg / Peitnacht" in der Fassung vom ..... wurde vom Marktgemeinderat des Marktes Peiting am ..... gem. § 10 Abs. 1 BauGB gefasst.

Peiting, .....

Peter Ostenteder  
Erster Bürgermeister

8. Die **ortsübliche Bekanntmachung** des Satzungsbeschlusses der 1. Änderung für den Bebauungsplan Nr. 48 "Eiselenweg / Peitnacht" vom erfolgte am .....  
Dabei wurden auf die Rechtsfolgen des § 44 und § 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen.  
Mit der Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 48 "Eiselenweg / Peitnacht" in der Fassung vom ..... gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Peiting, .....

Peter Ostenteder  
Erster Bürgermeister

Peiting, .....



**Markt Peiting**  
**Bebauungsplan Nr. 48**  
**"Eiselenweg / Peitnacht"**  
**1. Änderung**

Planzeichnung M = 1 : 500  
und  
Festsetzungen und Hinweise

Entwurfs-Fassung vom 10.09.2024  
kleine Änderung vom 06.11.2024  
2. Entwurfs-Fassung vom 29.07.2025



Verfasser:  
**BOMMERSBACH**  
ARCHITEKTUR+BRANDSCHUTZ  
Dipl.-Ing. (FH) Architekt Siegfried Bommersbach